

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma StieCon IT-Consulting GmbH

## A. Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden AGB enthalten die zwischen dem Kunden und der Firma StieCon IT-Consulting GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Thomas Stieglitz und Herrn Ralf Stieglitz, Groß-Gerauer Straße 1, 64560 Riedstadt - im Folgenden „STIECON“ genannt - ausschließlich geltenden Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistungen von STIECON durch den Kunden, sofern und soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien abgeändert werden. Die Bedingungen unter Abschnitt A. gelten für alle Leistungen von STIECON, die besonderen Bedingungen unter den Abschnitten B. - G. gelten jeweils zusätzlich für die einzelnen Leistungen. Verträge werden ausschließlich mit Gewerbekunden, d.h. Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, abgeschlossen. Verträge mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB werden nicht geschlossen.
- (2) Entgegenstehende oder von den vorliegenden Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt STIECON nicht an, es sei denn, STIECON hat zuvor ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt.

### § 2 Vertragsschluss

- (1) Auftragserteilungen des Kunden gelten stets als verbindlich. Mit Auftragserteilung durch den Kunden gelten die AGB als durch den Kunden angenommen. Der Vertrag kommt erst mit dem Eingang und nach Maßgabe des Inhalts einer schriftlichen Auftragsbestätigung (auch per Telefax) von STIECON beim Kunden zustande.
- (2) Der Kunde hat auch die Möglichkeit, Leistungen von STIECON über ein auf der Webseite unter [www.stiecon.de](http://www.stiecon.de) bereitgestelltes Online-Formular zu bestellen. Die Absendung dieses ausgefüllten Formulars stellt noch kein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, es handelt sich um eine unverbindliche Anfrage. Der Kunde erhält daraufhin eine Bestätigungsnachricht, dass seine Anfrage eingegangen ist. Danach wird ihm eine weitere E-Mail zugeschickt; durch das Anklicken der dort enthaltenen Links gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages an STIECON ab. Die Annahme des Angebotes durch STIECON erfolgt auch hier durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.
- (3) Die Leistungsmerkmale des Leistungsgegenstandes werden in der Auftragsbestätigung abschließend beschrieben.

### § 3 Leistungsumfang / Leistungstermin

- (1) STIECON erbringt verschiedenste Leistungen aus dem Bereich IT wie Hosting, Housing, Domainbeschaffungen, IT-Outsourcing, Webdesign, Verkauf von Hardware und Software etc.. Diese Leistungen sind in den „Besonderen Bedingungen“ dieser AGB sowie im Rahmen der Auftragsbestätigung näher beschrieben. Die Liefer- bzw. Leistungstermine werden ebenso im Rahmen der Auftragsbestätigung vereinbart.
- (2) Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Lieferfristen bzw. Fristen zur Erbringung von Leistungen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche für die Lieferung bzw. Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt, insbesondere die ihm jeweils obliegenden Mitwirkungshandlungen erbringt. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist bzw. die Frist zur Erbringung der Leistung angemessen.
- (3) STIECON ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

### § 4 Änderungen / Abnahme

- (1) Wünscht der Kunde im Verlauf der Erbringung von Leistungen durch STIECON nachträglich eine Änderung der ursprünglich festgelegten Leistung, so teilt er dies STIECON unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich oder per Telefax mit. STIECON wird nach Eingang eines Änderungsverlangens prüfen, ob die gewünschte Änderung durchführbar ist und den Kunden anschließend darüber informieren, welche

Änderungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Vergütung und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Etwaiger durch die Prüfung des Änderungsverlangens sowie den Konsequenzen, die sich durch dessen Durchführung ergeben, entstehender Aufwand ist gesondert zu vergüten. Die Parteien werden sich sodann über die Durchführung der vorgeschlagenen Leistungsänderung sowie über die möglichen Auswirkungen auf Leistungszeit und Vergütung abstimmen. STIECON ist erst dann zur Durchführung einer Leistungsänderung verpflichtet, wenn sie dieser schriftlich zugestimmt hat. Wird über ein Änderungsverlangen keine schriftliche Einigung erzielt, wird der Vertrag ohne die im jeweiligen Änderungsverlangen begehrten Änderungen erfüllt.

- (2) Auf Aufträge, die im Wesentlichen die Ablieferung eines von STIECON zu erstellenden Werkes zum Gegenstand haben, findet Werkvertragsrecht Anwendung mit der Folge, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Abnahme gelten. In diesem Fall hat der Kunde die erbrachte Leistung unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen. Stellt der Kunde bei seiner Überprüfung die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistung fest, hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen („Abnahmefrist“) nach Entgegennahme der jeweiligen Leistung gegenüber STIECON die Abnahme schriftlich zu erklären. Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist, gilt die jeweilige Leistung als abgenommen. Darüber hinaus gilt die Abnahme stets als erfolgt, sobald der Kunde die gelieferte Leistung geschäftlich nutzt. Eine Mängelbeseitigung wird nach Abnahme von STIECON nur noch im Rahmen der Mängelhaftung vorgenommen.

## **§ 5 Nutzungsrechte**

- (1) An etwaigen im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch STIECON geschaffenen schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen (z. B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster oder Geschmacksmuster) stehen STIECON sämtliche ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu.
- (2) Der Kunde erhält einfache Nutzungsrechte ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck. Die weitere Einräumung von Nutzungs-, Weitergaberechten oder Bearbeitungsrechten gegenüber dem Kunden bedarf stets einer gesonderten ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

## **§ 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung**

- (1) Der Kunde wird STIECON auftretende Fehler unverzüglich schriftlich unter Angabe aller dem Kunden zur Verfügung stehenden, für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitteilen.
- (2) Der Kunde ist bei Vorliegen eines Sach- oder Rechtsmangels im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, nach gescheiterter Nacherfüllung von dem Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder im Falle eines Verschuldens auf Seiten von STIECON Schadensersatz geltend zu machen. STIECON ist im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten.
- (3) Die Gewährleistungspflicht von STIECON entfällt in allen Fällen, in denen Mängel und sonstige Beeinträchtigungen der Leistungen durch unsachgemäße Bedienung des Kunden, durch Eingriffe des Kunden, durch von ihm bereitzustellende Leistungen (insbesondere Daten und Inhalte) oder durch die bei ihm bestehende, nicht von STIECON zu verantwortende Systemumgebung verursacht sind oder sein können, so lange und soweit der Kunde nicht nachweist, dass diese für das Auftreten des Mangels nicht ursächlich sind. Leistungen von STIECON, die sie aufgrund einer vermeintlichen Gewährleistungspflicht durchgeführt hat, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Preise / Zahlungsbedingungen**

- (1) Die Leistungen von STIECON werden entsprechend der individuellen vertraglichen Festlegung in der Auftragsbestätigung vergütet und durch STIECON in Rechnung

gestellt. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich etwaiger Auslagen und Mehrwertsteuer. Die Zahlung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart im Lastschriftverfahren.

- (2) Monatliche Entgelte werden jeweils für ein Jahr im Voraus in Rechnung gestellt. Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig.
- (3) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum, werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. STIECON ist jedoch berechtigt, einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- (4) Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder bestritten aber entscheidungsreif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Haftung von STIECON für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Beschaffenheitsgarantien, Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet STIECON nur bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflicht, d. h. eine solche Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Die Gesamthaftungsobergrenze für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Schäden beträgt 250.000,-.

STIECON haftet nicht für jedwede indirekten Schäden oder Folgeschäden (insbesondere entgangenen Gewinn). Die in diesem Absatz 2 niedergelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle einer Haftung von STIECON gemäß Absatz 1.

- (2) Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände mindestens wöchentlich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können. Im Übrigen wird die Haftung für Datenverlust außer in den Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (3) Soweit und solange ein Fall höherer Gewalt vorliegt, ist STIECON zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Krieg, Naturkatastrophen, Aussperrung, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern diese durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurden, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selbst (z.B. Viren, Würmer, „Denial of Service-Attacken“, trojanische Pferde), die STIECON auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können.

## **§ 9 Veröffentlichte Inhalte**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von STIECON die geltenden telekommunikationsrechtlichen und andere relevante gesetzliche Vorschriften zu beachten; er ist insbesondere verpflichtet,
  - den Dienst von STIECON nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere keine Rechte Dritter, z.B. Persönlichkeitsrechte, zu verletzen;
  - keine Informationsangebote mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten anzubieten, insbesondere keine Informationen zu übermitteln, die i.S.d. § 131 StGB zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, i.S.d. § 184

StGB pornografisch sind, den Krieg verherrlichen, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen. Untersagt ist ferner die Belästigung und Bedrohung Dritter durch Virenangriffe, Kettenbriefe, sowie der Missbrauch der Dienste von STIECON für einen Eingriff in die Sicherheitsvorkehrungen eines fremden Netzwerks, Hosts oder Accounts (Cracking, Hacking, Portscans sowie Denial of Service Attacks). Im Falle der zu vertretenden Nichtbeachtung dieser Regelung ist STIECON, ohne dass der Kunde zur Minderung der zu entrichtenden Vergütung berechtigt wäre, zur Sperrung des Inhalts berechtigt;

- keine illegale Software oder andere urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich geschützten und/oder strafrechtlich relevanten Inhalte zu laden und/oder herunterzuladen und keine File-Sharing-Programme (z.B. eMule, eDonkey oder Kazaa) zu laden bzw. ablaufen zu lassen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde auch, keine urheberrechtlich geschützten Werke (Audiodateien, auch komprimiert als MP3, OGG etc.) über Peer-to-Peer-Netzwerke (zentral und/oder dezentral) sowie insbesondere über sog. Sharehoster wie z. B. Rapidshare etc. öffentlich zugänglich zu machen;

- keine wettbewerbswidrigen Handlungen vorzunehmen wie beispielsweise unverlangt Nachrichten und/oder Informationen an Dritte zu Werbezwecken zu versenden (Spamming);

- bei Inhalten, die unter das Gesetz zum Schutz vor jugendgefährdenden Schriften fallen oder offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, durch technische Vorkehrung oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung oder Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist;

- auf dem WWW-Angebot eine direkt von einer Hauptübersicht abrufbare Kundenkennzeichnung (Impressum) bereitzustellen, die den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere des Telemediengesetzes (TMG) entsprechen;

- sicherzustellen, dass durch sein Angebot keine Präsenzen oder Angebote anderer Kunden beeinträchtigt werden und die Serverstabilität, Serverperformance oder Serververfügbarkeit nicht in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

- (2) Für den Inhalt des Informationsangebotes ist allein der Kunde verantwortlich, es findet keine Vorabüberprüfung von Inhalten durch STIECON statt. Der Kunde stellt STIECON von allen Kosten frei, die ihr aufgrund von Verstößen des Kunden gegen diese vertraglichen sowie gegen gesetzliche Bestimmungen entstehen. STIECON ist berechtigt, Inhalte, die gegen diese AGB oder geltendes Recht verstoßen unverzüglich zu sperren.

## **§ 10 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Die jeweilige Vertragsdauer - soweit relevant - wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Soweit keine Vereinbarung getroffen wird, wird der Vertrag für eine Laufzeit von 12 Monaten geschlossen und beginnt mit Erhalt der Auftragsbestätigung durch den Kunden. Er verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (2) STIECON ist berechtigt die vorliegenden Bedingungen zu ändern, wenn dies aufgrund von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Entwicklungen, die nicht im Einflussbereich von STIECON liegen und STIECON auch nicht veranlasst hat, erforderlich ist, um das bei Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien bestehende Äquivalenzverhältnis wieder herzustellen und wesentliche Regelungsinhalte des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung, Kündigung) hiervon nicht betroffen sind. Änderungen dieser AGB sind auch dann möglich, wenn Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages auftreten, die durch Lücken in diesen Bedingungen verursacht werden, z.B. dadurch dass die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erachtet. Die Änderung der Bedingungen wird dem Kunden 4 Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Hierauf wird der Kunde im Rahmen der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen.

- (3) Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist STIECON berechtigt, den erbrachten Dienst mit sofortiger Wirkung zu sperren. Vom Zeitpunkt der Sperrung an wird der Kunde von seiner Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung frei. Seine Zahlungsverpflichtung für vor Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen bleibt davon jedoch unberührt.

### **§ 11 Datenschutz und Schlussbestimmungen**

- (1) Die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Geburtsdatum etc.) werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzrechtes, insbesondere denjenigen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Telemediengesetzes (TMG) verwendet. Die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten, soweit diese für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden ausschließlich zur Abwicklung der zwischen dem Kunden und STIECON abgeschlossenen Verträge verwendet.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

### **B. Besondere Bedingungen für Server-Hosting / Server-Housing / Web-Hosting**

- (1) Im Rahmen des Server-Hostings stellt STIECON dem Kunden einen zentralen Netzwerkrechner zur Verfügung und erbringt damit verbundene Leistungen wie z.B. die Anbindung des Servers an das Internet. Die von STIECON im Rahmen des Server-Housings erbrachten Leistungen beinhalten insbesondere den Betrieb eines Servers, der im Eigentum von Kunden steht, durch STIECON sowie damit verbundene Leistungen wie die Anbindung an das Internet. Darüber hinaus ist Webhosting, d.h. die Bereitstellung von Webspace sowie die Unterbringung von Webseiten auf Webservern von STIECON Gegenstand der Geschäftstätigkeit von STIECON.
- (2) STIECON sowie das Rechenzentrum, dessen sich STIECON zur Leistungserbringung bedient, führen regelmäßig Wartungsarbeiten durch. Der Kunde wird mit angemessener Vorlaufzeit über die Wartungsfenster informiert. Während der Durchführung von Wartungsarbeiten können dem Kunden beauftragte Leistungen evtl. nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Dieser Zeitraum wird bei der Berechnung der Verfügbarkeit einer Anwendung oder eines Systems nicht zulasten von STIECON berücksichtigt. Ebenso nicht berücksichtigt bei der Verfügbarkeit werden Zeiten, in welchen die Plattform und/oder die Produkte und/oder Leistungen aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich von STIECON liegen (z. B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen,) nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind.
- (3) STIECON gewährleistet eine 98% Verfügbarkeit der Server im Jahresschnitt pro Kalenderjahr. Eine Garantie oder Gewährleistung dafür, dass der Server für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte Software geeignet ist oder zur Verfügung steht besteht nicht. STIECON übernimmt keinen Support gegenüber dem Kunden für Software Produkte die nicht von STIECON angeboten oder zum Betrieb genehmigt wurden. Für Störungen innerhalb des Internet ist STIECON nicht haftbar. Sollte die gewährleistete Verfügbarkeit unterschritten werden, gewährt STIECON auf Antrag eine Gutschrift in Höhe einer Tagesmiete (1/30-Monatsmiete) je angefangene 24 Stunden des jeweiligen Verfügbarkeitszeitraums, jedoch maximal 50% der Monatsmiete - weitergehende

Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

- (4) Bei Beendigung des Vertrages hat STIECON nach Ablauf von 7 Tagen das Recht, alle vom Kunden auf den Server übertragene Daten zu löschen.
- (5) Über die Gewährleistung hinaus erbringt STIECON im Falle eines in ihrem Einflussbereich auftretenden Fehlers den Support grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit Ausnahme von bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen („Servicezeit“). Während dieser Zeit hat STIECON eine Servicebereitschaft eingerichtet, die per Telefax oder E-Mail erreichbar ist. Aufgrund der Meldung des Kunden löst diese Servicebereitschaft nach grober Sichtung der Meldung die geeignete Reaktion von STIECON aus. Die Meldungen werden von STIECON Prioritätsgruppen zugeordnet. Die Reaktionszeit, d. h. die Zeit, die zwischen dem Eingang der Meldung des Problems bei STIECON und dem Beginn der Problembearbeitung liegt, beträgt für Meldungen mit hoher Priorität, die durch STIECON bestimmt wird, 8 Arbeitsstunden während der Servicezeit.
- (6) Wünscht der Kunde neben der Reaktionszeit eine feste, bestimmte Beseitigungszeit, so legen die Vertragsparteien dies einvernehmlich in einer gesonderten Vereinbarung fest und berücksichtigen dies auch bei der Vergütung.

### **C. Besondere Bedingungen für Domainbeschaffungen**

- (1) Beauftragt der Kunde STIECON mit der Beschaffung einer Domain so wird STIECON zunächst prüfen, ob diese verfügbar ist und den Kunden unterrichten, falls diese schon vergeben ist. Ist die Domain noch frei, so wird STIECON die Registrierung der Domain beantragen. Es besteht keine Erfolgsverpflichtung von STIECON dahingehend, dass STIECON die tatsächliche Registrierung der Domain schuldet.
- (2) Der Kunde garantiert, dass die von ihm beauftragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Registrierung und/oder Verwendung einer Internet-Domain durch den oder mit Billigung des Kunden beruhen, stellt der Kunde STIECON frei. Soweit .com-, .net- oder .org-Domains Vertragsgegenstand sind, erkennt der Kunde an, dass gemäß den Richtlinien der ICANN Streitigkeiten über die Domain wegen der Verletzung von Marken-, Namens-, und sonstigen Schutzrechten gemäß der Uniform Domain Dispute Resolution Policy (UDRP) geklärt werden sollen. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte im Rahmen eines durch ihn oder einen Dritten angestrebten Verfahrens gemäß der UDRP selbst wahrzunehmen. Der Kunde erkennt weiter an, dass die lizenzierten Registraren verpflichtet sind, gemäß einem entsprechenden Schiedsspruch im Verfahren nach dem UDRP die Domain zu löschen oder an einen Dritten zu übertragen, sofern der Kunde nicht binnen 10 Tagen ab Zugang des Schiedsspruchs nachweist, dass er gegen den obsiegenden Gegner des Schiedsverfahrens vor einem staatlichen Gericht Klage wegen der Zulässigkeit der Domain erhoben hat.
- (3) Gegenstand des Vertrages über die Domainbeschaffung ist nicht die Bereitstellung von Speicherplatz für die Speicherung der Webseite des Kunden und muss gesondert vereinbart werden.
- (4) Dem Kunden ist bekannt, dass die Zeit für eine Domainregistrierung oder Aktivierung nicht seitens STIECON festgelegt oder garantiert werden kann.
- (5) STIECON wird bei der Domainregistrierung regelmäßig als Tech-C in die whois-Daten eingetragen, der Kunde als Domain-Inhaber und Admin-C.
- (6) Die Aufrechterhaltung der Domain-Registrierung erfolgt durch Zahlung der jährlichen Entgelte. Die Zahlung erfolgt durch STIECON und wird dem Kunden entsprechend im Voraus in Rechnung gestellt.

### **D. Besondere Bedingungen für „IT-Outsourcing“**

STIECON erbringt ebenfalls Leistungen im Bereich des IT-Outsourcings, d.h. der kompletten oder teilweisen Auslagerung der IT des Kunden auf STIECON.

Hierbei handelt es sich etwa um die Bereitstellung sowie den laufenden Betrieb von Hard- und Software beim Kunden bis hin zu der physischen und logischen Verlagerung des IT-Betriebs an STIECON.

Einzelheiten der von STIECON zu erbringenden Leistungen sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

## **E. Besondere Bedingungen für Planung / Netzwerktechnik / Webdesign**

- (1) STIECON erbringt Planungs- sowie Umsetzungsleistungen im Bereich der Netzwerktechnik (z.B. die Erstellung bzw. Konfiguration von Datenbanken und Applikationen) sowie verschiedenste andere Beratungs- und Dienstleistungen wie das Abhalten von Schulungen und Workshops. Darüber hinaus sind Leistungen im Bereich des Webdesigns, d.h. der Erstellung von Webseiten nach den Vorgaben des Kunden Gegenstand der Geschäftstätigkeit von STIECON.
- (2) Sofern Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen Gegenstand des Vertrags sind, so werden diese STIECON nur dann als Werk- oder Liefervertrag erbracht, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Darüber hinaus haftet STIECON nicht für einen bestimmten Beratungserfolg oder sonstigen Erfolg.
- (3) Im Bereich Webdesign erbringt STIECON Leistungen rund um die Erstellung von Webseiten. Die einzubindenden Inhalte der Webseiten, insbesondere Fotos, Texte, Grafiken und Logos werden vom Kunden zur Verfügung gestellt, welcher auch die alleinige Verantwortung dafür trägt, dass die zur Verfügung gestellten bzw. zu veröffentlichten Materialien nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Er stellt STIECON insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die z.B. wegen der Verletzung von Urheber- oder Markenrechten gegenüber STIECON geltend gemacht werden. Sofern eine Pflege der Webseiten durch STIECON stattfinden soll, so ist dies gesondert mit STIECON zu vereinbaren und zu vergüten.
- (4) An geeigneten Stellen auf den erstellten Webseiten kann STIECON Hinweise auf seine Urheberstellung aufnehmen, die vom Kunden - ohne die Zustimmung von STIECON - nicht entfernt werden dürfen. STIECON ist berechtigt, den Kunden als Referenz, insbesondere auf ihrer Webseite zu benennen.

## **F. Software-/Webseitenpflege und Support**

- (1) Soweit gesondert durch den Kunden beauftragt, pflegt STIECON erstellte Webseiten durch Aktualisierung und Neueinfügung von durch den Kunden übermittelten Inhalten.
- (2) Soweit gesondert durch den Kunden beauftragt erbringt STIECON Softwarepflegeleistungen durch die Lieferung von Updates, eine Installation der Updates erfolgt durch den Kunden selbst. An Updates wird dem Kunden ein inhaltsgleiches Nutzungsrecht wie an der Software selbst eingeräumt.
- (3) Soweit gesondert durch den Kunden beauftragt, stellt STIECON dem Kunden eine Service-Hotline bereit, an welche sich der Kunde hinsichtlich sämtlicher auftretender Probleme wenden kann, die in Zusammenhang mit von STIECON gelieferten Leistungsgegenständen oder erbrachten Leistungen stehen. Die Hotline steht grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit Ausnahme von bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertagen („Servicezeit“) zur Verfügung. Während dieser Zeit hat STIECON eine Servicebereitschaft eingerichtet, die per Telefax oder E-Mail erreichbar ist. Aufgrund der Meldungen des Kunden löst diese Servicebereitschaft nach grober Sichtung der Meldung die geeignete Reaktion von STIECON aus. Die Meldungen werden von STIECON Prioritätsgruppen zugeordnet. Die Reaktionszeit, d. h. die Zeit, die zwischen dem Eingang der Meldung des Problems bei STIECON und dem Beginn der Problembearbeitung liegt, beträgt für Meldungen mit hoher Priorität, die durch STIECON bestimmt wird, 8 Arbeitsstunden während der Servicezeit. Wünscht der Kunde neben der Reaktionszeit eine feste, bestimmte Beseitigungszeit, so legen die

Vertragsparteien dies einvernehmlich in einer gesonderten Vereinbarung fest und berücksichtigen dies auch bei der Vergütung.

## **G. Besondere Bedingungen für den Verkauf von Hard- und Software**

Der Kunde kann mit STIECON einen Kaufvertrag über die Lieferung von - in der Auftragsbestätigung näher bezeichneter - Hard- und/oder Software schließen.

### **§ 1 Hardware**

- (1) Der Vertrieb von Hardware erfolgt nicht über einen Online-Shop sondern ausschließlich im stationären Handel.
- (2) Der Lieferort der Hardware wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Sofern nicht abweichend festgelegt enthält der Kaufpreis nicht etwaige Verpackungs-, Versicherungs- oder Transportkosten.
- (3) Der Kunde erwirbt das Eigentum an gelieferter Hardware erst mit vollständiger Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Vergütung.
- (4) Installations-, Wartungs- oder sonstige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand eines Kaufvertrages über Hardware und sind gesondert mit STIECON zu vereinbaren.

### **§ 2 Software**

- (1) Die Übermittlung der Software kann - je nach individueller Regelung in der Auftragsbestätigung - per Download aus dem Internet oder per Datenträger an den Kunden erfolgen. Die Überlassung der Software beinhaltet eine Dokumentation - entweder in ausgedruckter Form oder elektronisch. Die Beschreibung in der Benutzerdokumentation ist für die Beschaffenheit der Software abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software wird durch STIECON nicht geschuldet. Aus öffentlichen Äußerungen von STIECON oder ihren Gehilfen insbesondere in der Werbung kann keine weitergehende Beschaffenheit der Software hergeleitet werden.
- (2) Im Falle von Abweichungen gelten etwaige Lizenzbestimmungen des jeweiligen Softwareherstellers in jedem Fall vorrangig zu den Regelungen in diesem Abschnitt.
- (3) Eine Überlassung des Quellcodes ist grundsätzlich nicht geschuldet.
- (4) Der Vertrieb von Software erfolgt nicht über einen Online-Shop sondern ausschließlich im stationären Handel.
- (5) Mangels gesonderter Vereinbarung wird dem Kunden an durch STIECON gelieferter Software sowie der zugehörigen Dokumentation ein einfaches (nicht ausschließliches), zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck zur eigenen Nutzung gegen Zahlung eines Einmalentgelts eingeräumt. Das Nutzungsrecht wird mit vollständiger Bezahlung der dafür in Rechnung gestellten Vergütung eingeräumt. Die Einräumung weiterer Rechte, insbesondere von Bearbeitungsrechten bedarf der gesonderten Vereinbarung mit STIECON.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen. Die Sicherungskopien sind an einem gegen den unbefugten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Vertragssoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Sicherheitskopie mit zu übertragen.
- (7) Der Kunde ist berechtigt, die Software zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen sowie diese bestimmungsgemäß zu benutzen. Der Kunde ist nicht zu einer Vervielfältigung, Modifizierung, Anpassung, Änderung oder sonstigem Bearbeitung der Software berechtigt. Der Kunde ist ferner nicht dazu berechtigt, eine ähnliche Software unter Verwendung der von STIECON gelieferten Software als Vorlage zu entwickeln.
- (8) Der Kunde ist zu einer Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie zu sonstigen Arten der Rückerschließung der Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) nur dann berechtigt, wenn die Vornahme dieser Handlungen unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit einem unabhängig geschaffenen



Programm zu erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Kunde STIECON um die Herausgabe der benötigten Informationen gebeten hat und STIECON ihm diese nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung stellt.

- (9) Installations-, Pflege-, Wartungs- oder sonstige Dienstleistungen sind nicht Gegenstand eines Kaufvertrages über Software und sind gesondert mit STIECON zu vereinbaren und zu vergüten.

**Stand:** Mai 2011